

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Massentierhaltung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 349/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

28.11.1998

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Massentierhaltung

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A.1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
2.1 Algentoxizität G_A	2	a)
2.2 Bakterientoxizität G_L	2	a)
2.3 Daphnientoxizität G_D	2	a)
2.4 Fischtoxizität G_F	2	a)
	b)	
3. Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
c)		
4. pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5

A.2 Anorganische Parameter

5.	Kupfer ber. als Cu d)	0,5 mg/l	0,5 mg/l
6.	Mangan ber. als Mn d)	1,0 mg/l	1,0 mg/l
7.	Zink ber. als Zn d)	1,0 mg/l	1,0 mg/l
8.	Freies Chlor ber. als Cl ₂ f)	e)	0,2 mg/l
9.	Ammonium ber. als N g)	10 mg/l	h)
10.	Ges. geb. Stickstoff, TN _b ber. als N i)	j)	–
11.	Nitrit ber. als N	1,0 mg/l	10 mg/l
12.	Gesamt-Phosphor ber. als P	2,0 mg/l	–
13.	Sulfid ber. als S	0,1 mg/l	1,0 mg/l

A.3 Organische Parameter

14.	Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C k)	30 mg/l	–
15.	Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O ₂ l)	90 mg/l	–
16.	Biochem. Sauerstoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂	25 mg/l	–
17.	Adsorb. org. geb. Halogene, (AOX) ber. als Cl m)	0,1 mg/l	0,1 mg/l

- a) Abwasser gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- b) Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- d) Vorschreibung nur erforderlich bei Abwasser aus der ausschließlichen oder überwiegenden Massenhaltung von Schweinen.
- e) Im Abwasser darf kein Freies Chlor bestimmbar sein.
- f) Die Festlegung für den Parameter Freies Chlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Gesamtchlor.
- g) Gilt nur bei einer Abwassertemperatur größer 12 °C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Die Abwassertemperatur von 12 °C gilt als unterschritten, wenn bei fünf über den Untersuchungszeitraum gleichmäßig verteilten Temperaturmessungen mehr als ein Meßwert unter dem Wert von 12 °C liegt.

- h) Der Emissionswert ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (ÖNORM B 2503, September 1992) festzulegen.
- i) Summe von organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- j) Liegt der wasserrechtlichen Bewilligung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage eine Tagesrohzufracht von mehr als 150 kg BSB₅ zugrunde, so ist die der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage zufließende Fracht an TN_b um mehr als 75% zu vermindern (Mindestwirkungsgrad). Der Mindestwirkungsgrad bezieht sich auf das Verhältnis der Tagesfrachten an TN_b im Zulauf bzw. Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage.
- k) Bei TOC-Zulaufkonzentrationen der Tagesmischproben von größer als 300 mg/l (gemessen als arithmetisches Monatsmittel im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer TOC-Mindestabbauleistung von 90% zulässig. Die Abbauleistung bezieht sich auf das Verhältnis der TOC-Tagesfrachten im Zulauf bzw. Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als TOC-Tagesfracht im Zulauf ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage maßgebend.
- l) Bei CSB-Zulaufkonzentrationen der Tagesmischproben von größer als 900 mg/l (gemessen als arithmetisches Monatsmittel im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindestabbauleistung von 90% zulässig. Die Abbauleistung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf bzw. Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage. Als CSB-Tagesfracht im Zulauf ist die der wasserrechtlichen Bewilligung zugrundeliegende Belastung der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage maßgebend.
- m) Die Festlegung für den Parameter AOX erübrigt eine Festlegung für den Parameter POX.

Schlagworte

Kanalisationsbereich

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011019

Dokumentnummer

NOR12140495

alte Dokumentnummer

N8199710863U